

zum ößtern fürs rund abgeschlagen/vnd etliche aus den Zwinglischen Städten nicht eher in den Bund/vnd Gesellschaft der Augspurgischen Confession auff vnd angenommen werden/viss sie öffentlich die Zwinglische Lehr falle lassen/vn zu unsrer Kirchen Confession sich begeben haben. Wil Johann von Münster solches leugnen / so nemme er für sich die unbewegliche Gründe / welche wir droben bey erörterung des andern Calvinischē rathschlags nach der lenge aufgeführt haben/vnd versuche/ob er dieselben könne zu waffen machen.

Ferner vnd fürs dritt/ so ist vnleugbar war/ das der Landgraff aus Hessen / bey den protestierenden Lucherischen Theils/Theologen zum fleißigsten angehalten/ das doch die clausula des Zehenden Articleles : (Et improbant secūs docentes : Und verwerffen alle Begēlehr:) möchte aufgelassen werden/ weil dieselbe den Zwinglianern entgegen gesetzt were/ vnd sie von Unterschreibung der Augsp. Conf. genüchten ausschliesse vnd abhalte. Welche Intercession des Landgraffen aber von den Unserigen so gar nicht respectiret worden/ das Philippus geantwortet/ Man könne mit gutem Gewissen in solches suchen der Zwinglianer nichts einwilligen/dieweil sie einen solchen Irthumb führen/ welcher mit dem Glauben streite.

Aber